



Was ist ein Handapparat?

Die Universitätsbibliothek bietet einem begrenzten Personenkreis die Möglichkeit zur Einrichtung von persönlichen Handapparaten in den Diensträumen der Universität. In diesen Apparat können bis zu 80 Bände aus dem Bestand der Bibliothek unbefristet entliehen werden.

Wird ein nur einmal in der Bibliothek vorhandener Band aus dem Handapparat von einem anderen Bibliothekbenutzer gewünscht, so erhält der HandapparatInhaber eine kostenlose Rückgabeaufforderung über die Hauspost.

Wer bekommt einen Handapparat?

Berechtigt zur Einrichtung von persönlichen Handapparaten ist das hauptberuflich beschäftigte wissenschaftliche und künstlerische Personal¹ der Universität Lüneburg.

Wie bekommt man einen Handapparat?

Wenn Sie im Sinne des Senatsbeschlusses (s. Anlage) handapparatberechtigt sind, benötigen wir zur Einrichtung noch folgende Angaben:

<i>Name, Vorname, Geburtsdatum:</i>	
<i>Funktion/ Tätigkeit</i>	
<i>Fakultät:</i>	
<i>Institut:</i>	
<i>Dienstgebäude/ Dienstzimmer/ Diensttelefon:</i>	
<i>Privatadresse:</i>	
<i>E-Mail:</i>	(für das E-Mail-Benachrichtigungsverfahren benötigen wir eine extra Anmeldung http://www.leuphana.de/bibliothek/service/ubemailbenachrichtigung.html)

Der Ausweis liegt innerhalb einer Woche nach Antragsabgabe bei der Ausleihe bereit und kann dort vom Antragsteller oder einer von ihm bevollmächtigten Person abgeholt werden.

Lüneburg, den

Geprüft:

¹ Das hauptberuflich beschäftigte wissenschaftliche und künstlerische Personal besteht aus: 1. den Professorinnen und Professoren, 2. den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, 3. den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 4. den Lehrkräften für besondere Aufgaben; Lektorinnen und Lektoren. (§21 Absatz 1 NHG).



Anlage

Handapparatregelung

(Senats-Regelung vom 4.11.1999)

0. Die Universitätsbibliothek gewährt einem beschränkten Personenkreis die Möglichkeit zur Einrichtung von persönlichen Handapparaten in den Diensträumen.

Personenkreis

1.1 Berechtigt zur Einrichtung von persönlichen Handapparaten ist das hauptberuflich beschäftigte wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universität Lüneburg.

1.2 Die Berechtigung wird auf schriftlichen Antrag von der Universitätsbibliothek erteilt und gilt für die Zeit, in der die Antragstellerin oder der Antragsteller hauptberuflich bei der Universität Lüneburg beschäftigt ist.

1.3 Mit dem Antrag auf Gewährung eines persönlichen Handapparates erkennt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Berechtigung der Bibliothek an, dass anderen an der Ausleihe Interessierten der Standort des gesuchten Materials bekannt gegeben werden kann.

Umfang der Handapparate

2.1 Ein Handapparat darf die Zahl von 80 Bänden nicht übersteigen, mehrbändige Werke gehen in diese Zahl mit ihren Einzelbänden ein.

2.2 Auf besonderen Antrag kann eine Handapparatberichtigte oder ein Handapparatberechtigter bis zu drei Handapparate mit der jeweiligen Höchstzahl an Entleihungen erhalten.

2.3 Eine zeitliche Befristung besteht für Handapparate bis auf die in 1.2 gemachte Einschränkung nicht.

2.4 Für Handapparate nicht zugelassen sind die als „Nicht entleihbar“ gekennzeichneten Werke.

2.5 Bei Zweit- oder Mehrfachexemplaren erhält das in den Handapparat entliehene Werk den Status „Dauerausleihe“ und wird nur noch bei dienstlicher Notwendigkeit zurückgefordert. Die Überführung eines solchen Werkes in einen Sonderstandort bedarf der gesonderten Genehmigung durch die Bibliotheksleitung.

Unterausleihe und Haftung

3.1 Die Unterausleihe oder anderweitige Weitergabe an Dritte durch die Inhaber der Handapparate ist nicht zulässig.

3.2 Soll ein Werk aus einem Handapparat einer Benutzerin oder einem Benutzer überlassen werden, so ist diese Ausleihe über die Bibliothek abzuwickeln.

3.3 Bücher aus dem Handapparat stehen in den ersten vier Wochen nach ihrer Einstellung den Inhabern von Handapparaten allein zur Verfügung. Danach sind sie der Bibliothek unverzüglich zur Ausleihe zu überlassen, wenn sie von Dritten angefordert werden. Die Inhaber von Handapparaten haben dies auch bei Abwesenheit sicherzustellen.

3.4 Die Haftung für Beschädigung oder Verlust von Büchern aus den Handapparaten liegt bis zur Entlastung durch die Bibliothek bei dem Inhaber des Handapparates.

Verfahren

4.1 Die Abgabe von Werken in einen Handapparat wird über ein gesondertes Nutzerkonto geregelt. Die Ausleihe über das normale Nutzerkonto bleibt hiervon unberührt.